

Auskunft:
Roman Stadelmann
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-3101-14/2021-4
Dornbirn, am 06.04.2021

KUNDMACHUNG

Sarah Viktoria Grabher, Heimried 4, Dornbirn, hat um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Bauwerkes (Stall) auf dem GST NR 7629 GB Hohenems, im Hochwasserabflussbereich (HQ 30-Bereich) des Hohenemser Landgrabens nach den vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom September 2020/Oktober 2020 (bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn eingelangt am 26.02.2021) angesucht.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Montag, dem 26.04.2021 um 14.00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an **Ort und Stelle** statt.

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at) oder - etwa falls die Projektunterlagen nicht in digitaler Form zur Verfügung stehen - nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, wenn bei ihnen kein Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht und sie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der

Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

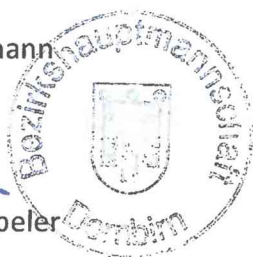
Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19:

- Nachbarn bzw. deren Vertreter haben eine beabsichtigte Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens 1 Tag vor der mündlichen Verhandlung bekannt zu geben (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at).
- Während der mündlichen Verhandlung ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen und zwischen den Personen ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler



An der Amtstafel

angeschlagen: 14.4.21

abzunehmen: 26.4.21

abgenommen: _____

